



## Preise für die Netznutzung

**Kundengruppe: Industrie NSK (I-NSK)**

**gültig ab 1. Januar 2011**

### 1. Anwendung

Industriebetriebe inkl. Einliegerwohnung und Nebenräumen bzw. Nebengebäuden, Ausspeisung NE 7 (lokales Verteilnetz) mit einem Jahresenergieverbrauch gleich oder grösser 100'000 kWh und einer Benützungsdauer kleiner 2'500 Stunden.

### 2. Preisinformation

#### Netznutzungspreis: „Netz Industrie NSK“

Mit dem Netznutzungspreis wird die Beanspruchung des CH-Stromnetzes für den Energietransport bis zur Ausspeisung NE 7 (lokales Verteilnetz) abgegolten. Der Netznutzungspreis setzt sich wie folgt zusammen:

	exkl. MwSt.	MwSt.	inkl. MwSt.
<b>Grundpreis</b>	CHF/Monat	%	CHF/Monat
pro Messpunkt	8.95	8.00	9.666
<b>Arbeitspreise</b>	Rp./kWh	%	Rp./kWh
Hochtarif (HT)	7.65	8.00	8.262
Niedertarif (NT)	2.90	8.00	3.132
<b>Leistungspreis</b>	CHF/kW	%	CHF/kW
Monatsleistungspreis	3.15	8.00	3.402
<b>Abgaben <sup>1)</sup></b>	CHF/Monat	%	CHF/Monat
pro Messpunkt	4.40	8.00	4.752
<b>Systemdienstleistung <sup>2)</sup></b>	Rp./kWh	%	Rp./kWh
Gemäss Preisblatt swissgrid	0.77	8.00	0.8316
<b>Kostenbeitrag aus der KEV <sup>3)</sup></b>	Rp./kWh	%	Rp./kWh
Gemäss Festsetzung BFE	0.45	8.00	0.486

Auf den Grundpreis, Arbeitspreise und Leistungspreis Netz wird ein **Rabatt von 10%** gewährt

### 3. Preiszuschläge

Lastgangmessung für Endverbraucher,  
 welche von ihrem Netzzugang Gebrauch machen  
 gemäss Strom VV Art. 8 Ziffer 5

54.00 CHF/Monat (inkl. 8.0% MwSt)

### 4. Blindenergiebezug

Im Netznutzungspreis ist ein Blindenergiebezug von max. 42.6% (cos φ 0.92) des Wirkenergiebezugs enthalten. Bei Überschreitung des Sollwertes während der Hochtarifzeit wird der Mehrbezug mit 4.428 Rp./kvarh (inkl. 8.0% MwSt.) in Rechnung gestellt.

## 5. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag – Freitag Samstag	07:00 – 20:00 Uhr 07:00 – 13:00 Uhr
Niedertarif		alle übrigen Stunden

## 6. Rechnungsstellung

Die Verrechnung erfolgt monatlich auf Grund der effektiv erfassten Zählwerte. Zahlungsziel; 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Jeder Messpunkt wird für sich tarifgemäss abgerechnet. Zählwerte mehrerer Messpunkte und örtlich getrennter Netzanschlussstellen können nicht kumuliert werden.

## 7. Gültigkeit

Das Preisblatt hat Gültigkeit ab 01. Januar 2011 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen Preisangaben.

## 8. Allgemeine Bestimmungen

Anrechenbare Leistungsspitze; grösster ¼ h Wert [kW] im Verrechnungsmonat, mindestens aber 10 kW.

Der Kunde haftet für die Bezahlung der Netznutzung bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

Für die Netznutzung in leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter bzw. Eigentümer haftbar.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie“ der EW WALD AG. Allfällige Ausnahmeregelungen bedürfen der schriftlichen Form.

---

<sup>1)</sup> Die **Abgaben** beinhalten eine finanzielle Abgeltung, im Sinne einer Konzessionsgebühr, an die Gemeinde Wald.

<sup>2)</sup> **Ab 01. Januar 2009** erhebt die EW WALD AG bei ihren Endkunden, im Auftrag der CH-Netzgesellschaft (swissgrid), die Kosten für die allgemeine **Systemdienstleistung**. Der Preis wird von swissgrid festgelegt und veröffentlicht. ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch))

<sup>3)</sup> Zur Deckung der Kosten aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (**KEV**) legt das Bundesamt für Energie (BFE) entsprechend dem Energiegesetz jährlich im voraus den Betrag, welcher auf 0.6 Rp./kWh limitiert ist, fest. Diesen Kostenbeitrag erhebt die EW WALD AG, im Auftrag der CH-Netzgesellschaft (swissgrid), **erstmalig ab dem 1. Januar 2009** bei ihren Endkunden. Der Betrag wird von swissgrid veröffentlicht. ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch))